

# M I S C E L L E N

## Zur Interpretation mittelalterlicher Klosterprivilegien am Beispiel des Kanonissenstiftes Fischbeck a. Weser

Von Hans-Walter Krumwiede

Die Gründungsurkunde des Stiftes Fischbeck (MGH. DO.I. 174 vom 10. 1. 1955) hat hinsichtlich ihrer einzelnen Bestimmungen schon wiederholt eine Würdigung erfahren. Besondere Beachtung fand dabei die Königsvogtei, außer einem Diplom für Quedlinburg (DO.I. 1) das einzige Beispiel in der Privilegierung Ottos I. In seinem großen Werk über die Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis Ende des 11. Jahrhunderts (Innsbruck 1910) hat E. Stengel den Unabhängigkeitspassus mit der Königsvogtei: *ut nulli seculari dominio sint subiecte, excepto nostrō qui earum advocatus ac defensor deo annuente esse volumus* zu den Verbotsformeln gerechnet. Er erschiene „im Gefolge des allgemeinen Immunitätssatzes (so im Fischbecker Diplom — Bemerk. d. Verf.), wie gelegentlich an seiner Statt“.<sup>1</sup> St. zeigt nun auf der einen Seite Anklänge an die Arenga eines Halberstädter Diploms und hält den Passus auf der anderen Seite, des Schreibers wegen, für lothringisch.<sup>2</sup> W. Schlesinger<sup>3</sup> will die Königsvogtei als allgemeinen Begriff verstehen: im Prinzip hätte der König als Vogt der Reichskirche gegolten und die von ihm bestellten Vögte seien nur seine Untervögte gewesen. Dieser Gedanke komme nur selten zum Ausdruck, am deutlichsten im Unabhängigkeitspassus der Gründungsurkunde des Stiftes Fischbeck. Bei der Wahlrechtsformel des gleichen Diploms: *Hanc etiam illis concedimus potestatem ut habeant seu inter se sive aliunde abbatissam eligendi liberam ac propriam facultatem* erwägt Stengel,<sup>4</sup> ob sich die Anklänge an die Halberstädter Fassung möglicherweise durch Beziehungen zwischen Halberstadt und Fischbeck erklären ließen.

Gegenüber diesen in erster Linie diplomatisch und rechtssystematisch bestimmten Interpretationen<sup>5</sup> muß bei einer speziellen Erforschung der Geschichte des

<sup>1</sup> S. 410.

<sup>2</sup> a.a.O. S. 167.

<sup>3</sup> Die Entstehung der Landesherrschaft, 1. Teil, Dresden 1941, S. 207.

<sup>4</sup> a.a.O. S. 308 f.

<sup>5</sup> In seiner Rezension meiner Untersuchungen zur Frühgeschichte des Stiftes Fischbeck wirft mir R. Elze (diese Zeitschrift 1954/55, S. 319 ff.) vor, ich hätte diese Arbeitsgebiete etwas abfällig als das monotone Grau der Rechtssystematik

Stiftes Fischbeck gefragt werden, ob nicht die Besonderheiten des Diploms aus der individuellen Situation des Stiftes selbst zu erklären sind<sup>6</sup> (für die von Stengel erwogenen Beziehungen zu Halberstadt fand Verf. keinen Anhaltspunkt).

K. Lübeck hat in einem Aufsatz: Aus der Frühzeit des Stiftes Fischbeck<sup>7</sup> dieses Stift als ein *monasterium regium* bezeichnet, über das der Herrscher als Eigentum der Krone frei verfügen konnte. Gegen eine solche Charakterisierung der Rechtsstellung des Stiftes müssen jedoch Bedenken vorgebracht werden. Die Ecbertinerin Helmburg hatte von Otto I. alten ecbertinischen Besitz in Fischbeck, der in die Hände der Liudolfinger gekommen war, übertragen erhalten und darauf ein Kanonissenstift gegründet. Nun fällt auf, daß in Fischbeck nur für das Seelenheil der verstorbenen Glieder der Familie Helmburgs und nicht auch wie bei den übrigen königlichen Eigenklöstern für das der Herrscherfamilie gebetet werden sollte. Das legt den Schluß nahe, daß es sich bei diesem Stift nicht um eine Königsabtei, sondern gemäß der Bestimmung über die Vogtei um ein spezielles königliches Schutzkloster gehandelt hat. Helmburg, die wahrscheinlich dem liudolfingischen Hofe nahestand, hätte als alleinstehende Witwe nicht die Macht gehabt, die Unabhängigkeit des Stiftes gegen die unteren Gewalten zu erhalten, wenn sich der König nicht ausdrücklich dafür verbürgt hätte.

Diese von der geschichtlichen Situation des Stiftes her vorgenommene Interpretation des Gründungsdiploms findet eine Bestätigung in dem Kampf Fischbecks gegen Besitzansprüche Corveys auf Grund einer Schenkung Konrads III. Im Jahre 1147 war Heinrich d. Löwe von Konrad aufgefordert worden, auf die Vogtei von Fischbeck und Kemnade zu verzichten und sie von Wibald von Corvey als Lehen anzunehmen. Der Sachsenherzog trat jedoch nur die Vogtei von Kemnade ab, während seine Ministerialen Wibald an einer Besitzergreifung Fischbecks hinderten. Vier Jahre kämpfte Wibald, der eine der mächtigsten Persönlichkeiten seiner Zeit war, unter dem Beistand des Königs um den Besitz Fischbecks, mußte sich dann aber mit Kemnade zufriedengeben, weil Fischbeck eben nicht *abbatia regalis*, die Konrad einfach verschenken konnte, sondern ein königliches Schutz-

---

bezeichnet. Ich habe nun in der Tat ein allgemeines Urteil über diese Arbeitsgebiete gefällt: „Dabei erübrigt sich wohl die Bemerkung, daß Diplomatik und Problemgeschichte immer zu den wichtigsten hermeneutischen Mitteln des Historikers gehören werden“ (S. 126). Die Bemerkung über das monotone Grau der Rechtssystematik dagegen steht in einem speziellen Zusammenhang: es haben „auch die Diplome eines kleinen Stiftes ihre eigene Farbe. Es kann nicht die Aufgabe des Historikers sein, diese in das monotone Grau der Rechtssystematik zerfließen zu lassen . . .“ (S. 127). Dieses Gegenüber von individueller Farbe und dem monotonen Grau kann bei einem vorurteilslosen Leser wohl kaum zu dem generalisierenden Mißverständnis des Rez. führen; denn es wird doch schwerlich bestritten werden können, daß eine rein rechtssystematische Auswertung der Diplome für die individuelle Geschichte des Stiftes wenig abwerfen wird. Da die vom Verf. vorgenommene Interpretation der Fischbecker Urkunden vom Rez. an keiner Stelle entkräftet werden konnte, ist es verständlich, daß er, statt sich mit den Thesen der Arbeit auseinanderzusetzen, zum Teil sehr fragwürdige Corrigenda und Druckfehler sammelt.

<sup>6</sup> Bei der Interpretation der Quedlinburger Königsvogtei in DO.I. 1 hat Verf. in seiner Übersetzung des *potestativa manu* den formelhaften Charakter dieser Wendung verkannt, wodurch seine Argumentation gegen Otto, Hörger, Mayer und Schlesinger hinfällig wird. Die Deutung der Fischbecker Königsvogtei wird dadurch jedoch nicht berührt.

<sup>7</sup> Nieders. Jahrbuch Bd. 18, 1941, S. 8.

kloster war. Noch zwei Jahrhunderte nach der Foundation wirkte sich die ursprüngliche Rechtsstellung des Stiftes also in der Weise aus, daß Fischbeck diesen gefährlichen Angriff auf seine Freiheit mit Erfolg abschlagen konnte. Daraus möchte Verf. den Schluß ziehen, daß das Fischbecker Gründungsdiplom seine juristische Prägnanz weder aus dem allgemeinen Rechtsgefüge noch aus Gepflogenheiten der Kanzlei, sondern durch die Bezugnahme auf die individuelle Situation des Stiftes selbst erhielt.<sup>8</sup> Wie geistige Bewegungen das Einzelleben bestimmen, aber zugleich in diesem ein eigenes Gesicht gewinnen, so steht es auch mit den allgemeinen Gesetzen, die Recht und Verfassung regieren: der Einzelfall statuiert nicht etwa einfach die Ausnahme, sondern weist darauf hin, wie jenes Generelle im Individuellen geschichtlich lebendig wird.

Ein solches Ergebnis wird man methodisch nicht verallgemeinern dürfen. Es steht außer Zweifel, daß ein Großteil der Privilegierungsformeln ihre Schlüssigkeit durch die Diplomatik und Rechtsgeschichte finden. Gerade die Landesgeschichte und Landeskirchengeschichte aber wird es sich zur Aufgabe machen dürfen, eine Interpretation unter spezielleren Gesichtspunkten zu versuchen, um auf diesem Wege die Ergebnisse der allgemeinen Geschichte zu modifizieren. Wenn es in diesem Falle dabei auch nur um am Rande des historischen Interesses liegende geschichtliche Ereignisse geht, so darf ein solches Unternehmen vielleicht doch die Aufmerksamkeit des Theologen erbitten, liegt doch der Streit zwischen formgeschichtlicher und historischer Interpretation in der neutestamentlichen Forschung z. B. im Grunde auf der gleichen methodischen Ebene. Darum kann die Arbeit am anspruchslosen und theologisch neutralen Stoff gegebenenfalls auch einmal eine Anregung für wichtigere Dinge geben.

---

<sup>8</sup> Auf die Begründung dieser Thesen, die in den Untersuchungen (Das Stift Fischbeck an der Weser. Untersuchungen zur Frühgeschichte 955—1158 = Studien zur Kirchengesch. Niedersachsens, Göttingen 1955) im Einzelnen dargelegt sind, muß an dieser Stelle verzichtet werden. Da dem landesgeschichtlich nicht interessierten Leser nicht zugemutet werden soll, sich durch die sehr speziellen Untersuchungen hindurch zu arbeiten, ist hier das Ergebnis kurz zusammengefaßt.